



# Inhalt

2	Gebührenordnung für Zahnärzte
13	Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen
14	A Allgemeine zahnärztliche Leistungen
17	B Prophylaktische Leistungen
19	C Konservierende Leistungen
27	D Chirurgische Leistungen
31	E Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums
35	F Prothetische Leistungen
41	G Kieferorthopädische Leistungen
46	H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen
48	J Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
51	K Implantologische Leistungen
58	L Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen
62	Anlage 2
64	Impressum

### § 5

### Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

- (1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; die Rundung ist erst nach der Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor nach Satz 1 vorzunehmen.
- (2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.

## § 6 Gebühren für andere Leistungen

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenver-

### Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

zeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

- (2) Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:
- 1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI.
- 2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird.
- 3. E V und E VI,
- 4. J.
- **5.** L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX.
- **6.** M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,
- 7. N unter der Nummer 4852 sowie
- **8.** O.

Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen >>

# A Allgemeine zahnärztliche Leistungen

### Allgemeine Bestimmungen

- 1. Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte in der am 01. Januar 2012 geltenden Fassung darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden. Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach der Nummer 0010 oder einer Untersuchung nach den Nummern 5 oder 6 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Leistung nach der Nummer 3 nicht berechnet werden. Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes.
- **2.** Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig.
- **3.** Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Absatz 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung.

		Punktzahl	1,0-fach €	<b>2,3-fach</b> €	3,5-fach €
0010	Eingehende Untersuchung zu Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefun des sowie Aufzeichnung des Be fundes	i n -	5,62	12,94	19,68
0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil und Kostenplans nach Befundauf nahme und gegebenenfalls Aus wertung von Modellen	-	11,25	25,87	39,37

		Punktzahl	1,0-fach €	<b>2,3-fach</b> €	3,5-fach €
0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil und Kostenplans bei kieferortho pädischer Behandlung oder be funktionsanalytischen und funkti onstherapeutischen Maßnahmer nach Befundaufnahme und Aus arbeitung einer Behandlungsplanung  Die Leistungen nach den Nummern 0030 und 0040 sind nicht ne beneinander berechnungsfähig.	i	14,06	32,34	49,21
0050	Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmo dell einschließlich Auswertung zu Diagnose oder Planung	-	6,75	15,52	23,62
0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung Die Nebeneinanderberechnung der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in de Rechnung zu begründen.	-    -	14,62	33,63	51,18
0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maß nahmen, einfache digitale Bissre gistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Neben der Leistung nach de Nummer 0065 sind konventionelle Abformungen nach diesem Ge bührenverzeichnis für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht berechnungs fähig.		4,50	10,35	15,75
0070	Vitalitätsprüfung eines Zahne oder mehrerer Zähne einschließ lich Vergleichstest, je Sitzung		2,81	6,47	9,84
0080	Intraorale Oberflächenanästhesie je Kieferhälfte oder Frontzahnbe reich		1,69	3,88	5,91